

GOTTESDIENSTE STREAMEN und GEMA

Dazu ist einiges zu finden in den Merkblättern auf

<https://kirchedigital.blog/2020/03/11/gottesdienste-und-veranstaltungen-live-streamen/>

Über YouTube kann man alles (Gottesdienste/Konzerte/Ideen) hochladen. Das ist rechtlich wie finanziell unproblematisch. Nichts muss angemeldet werden. Auch der Datenschutz ist bei entsprechenden Personenhinweisen geregelt. Aufpassen muss man hingegen beim Beamen von Liedern, deren Rechte nicht von der VG-Musikedition (Pauschalvertrag EKD) vertreten werden. Mehrere württembergische Kirchengemeinden haben deswegen mit dem Rechteinhaber CCLI/SCM einen separaten Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Datenschutz

Wider Erwarten ist das Thema Datenschutz beim Livestream ein Leichtes. Die Macher des DSGEKD haben mit §53 dem Livestream einen eigenen Paragraphen gewidmet: „Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.“ Viele katholische KollegInnen beneiden uns um diesen Paragraphen, da er im katholischen Datenschutzrecht fehlt.

Gute Formulierungsvorschläge finden sich bei den Kollegen der Hannoverschen Landeskirche. Den Aushang Livestream im Gottesdienst beim Livestream des Eröffnungsgottesdienstes der Synode könnt ihr als Vorlage verwenden.

Sendererlaubnis und GEMA

Zum Schluss erwähnt seien – nicht als Rechtsauskunft! – noch zwei rechtliche Rahmenbedingungen. Wer in Gottesdiensten Gema-pflichtiges Material verwendet, ist für den gottesdienstlichen Gebrauch durch den Rahmenvertrag der EKD gedeckt. Wird dieser Gottesdienst z.B. auf YouTube gestreamt, wenden sich die Gema an den Anbieter der Plattform, also YouTube.

Das geht aus der Antwort der Gema auf unsere entsprechende Anfrage hervor:

Für alle Nutzungen, bei denen die Inhalte mit GEMA Werken über YouTube öffentlich zugänglich gemacht werden, rechnen wir die Vergütung derzeit mit dem Betreiber direkt ab. Anmeldung und Lizenzwerb bei der GEMA durch den Uploader ist nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass Sie unabhängig von der Lizenzierung durch die GEMA, weitere gegebenenfalls nötige Rechte direkt bei den Berechtigten einholen müssten. Beispielhaft seien hier das Leistungsschutzrecht (Label) bei der Verwendung von Originalaufnahmen und das Filmherstellungsrecht (i.d.R. Musikverlag) genannt. Zu diesen Rechten können wir leider keine weiterführende Beratung anbieten, da wir diese Rechte nicht wahrnehmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Welche Rechteinhaber an den Werken beteiligt sind, erfahren Sie mit unserer Repertoiresuche unter <https://online.gema.de/werke/search.faces> Suchen Sie mithilfe der Kriterien Titel + Urheber/Verlag oder der Werknummer. Die Kontaktinformationen werden mit Klick auf die rot hinterlegte Beteiligtenrolle angezeigt.

Diese Frage ist also klar.

Wer den Livestream an anderem Ort vorführt und dort mitfeiern lässt, muss aber wieder die GEMA beachten. Hier zählt der Stream oder das Video nur dann als Teil des Gottesdienstes, wenn es um den

Stream herum auch einen liturgischen Rahmen gibt. Man muss als auch hier für einen Gottesdienst sorgen. Eine liturgische Begrüßung am Anfang und ein Segen am Ende sollten dazu reichen.

Bei höheren Zuschauerzahlen ist auch das zu beachten: ab 5.000 Livezusehern wird man zur Sendeanstalt und muss ein Sender-Erlaubnis einholen, die weitere Kosten mit sich bringt. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn der Livestream nicht redaktionell bearbeitet wird, also durch Moderator und vorproduzierte Inhalte aufgewertet wird.

Bleiben Sie behütet. Manche erleben die Zeit als Sabbatical und üben mal wieder mehr Orgel oder üben sich zumindest in Geduld.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Hanke

Landeskirchenmusikdirektor

KMD Matthias Hanke

Evangelischer Oberkirchenrat

Amt für Kirchenmusik

Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-524, Telefax 0711 2149-9524

Mobil: 0151-28537978

E-Mail: Matthias.Hanke@elk-wue.de